



**STADTFORST FÜRSTENWALDE**  
Kommunaler Eigenbetrieb

# Jagdnutzungsvorschrift

**2019**

Grundlage dieser Vorschrift sind das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG), die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdGDV) und die gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung von Schalenwild der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie)

Die Jagd auf den Eigentumsflächen der Stadt Fürstenwalde ist eine Kernaufgabe im Stadtforst Fürstenwalde - Kommunaler Eigenbetrieb zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften. Die Jagdnutzungsvorschrift benennt die Grundsätze und den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe.

## **1. Ziele und Grundsätze**

- 1.1.** Der Waldzustand ist ein wesentliches Merkmal für eine erfolgreiche Jagd. Der Jagdbetrieb ist auf den stadteigenen Flächen so auszurichten, dass die Entwicklung und der Erhalt artenreicher, stabiler und gesunder Waldbestände Vorrang vor der Wildbewirtschaftung hat.
- 1.2.** Ziel der Jagdausübung ist ein artenreicher und gesunder Wildbestand, dessen Bestandsdichte die natürliche Waldverjüngung ohne Zaun und Verbisschutz weitgehend gewährleistet.
- 1.3.** Die Jagd dient der nachhaltigen Erfüllung aller Waldfunktionen, der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.
- 1.4.** Die Senkung von Vermögensschäden am Wald ist gegenüber kurzfristigen Erträgen aus der Jagd vorrangig.
- 1.5.** Die Jagd auf den stadteigenen Flächen orientiert sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen, neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene.

## **2. Allgemeine Regelungen**

### **2.1. Zuständigkeiten**

- 2.1.1.** Verwaltung, Nutzung und Betrieb der Jagd auf den stadteigenen Flächen gehören zu den Aufgaben im Stadtforst Fürstenwalde. Der Eigenbetrieb Stadtforst Fürstenwalde führt diese Aufgaben im Auftrag der Stadt Fürstenwalde, vertreten durch den Bürgermeister durch. Zu den stadteigenen Flächen auf denen die Jagd ausgeübt wird, zählen alle land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Stadt Fürstenwalde/Spree sowie die angegliederten Jagdflächen. Die Flächen werden im Weiteren als Jagdfläche bezeichnet.
- 2.1.2.** Leiter der Jagd ist der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Fürstenwalde, im Weiteren als Jagdleiter bezeichnet. Er vertritt im Auftrag des Bürgermeisters die Belange der Jagd gegenüber Dritten, wie zum Beispiel gegenüber den Jagdbehörden, Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften, Jagderlaubnisscheininhabern und Jagdgästen.
- 2.1.3.** Der zuständige Revierleiter ist in seinem Revier Vertreter des Jagdleiters.

### **2.2. Abschussplanung und Vollzug**

- 2.2.1.** Der Abschussplan ist jährlich vom Jagdleiter aufzustellen. Er richtet sich nach der Wildschadenssituation im Wald und in der Feldflur, dem zur Verfügung stehenden Lebensraum und den Planungen für die mittelfristige Waldentwicklung.
- 2.2.2.** Für die Wildart Rotwild soll er in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hegering erstellt werden. Für die Wildart Schwarzwild soll nur ein Mindestabschuss festgesetzt werden.
- 2.2.3.** Die übertragene Abschuss-Freigabe obliegt dem Jagdleiter. Der Jagdleiter kann die Abschuss-Freigabe im Einzelfall auf Dritte delegieren.
- 2.2.4.** Auf den Abschussplan sind erlegtes Wild und Fall- und Unfallwild anzurechnen.

### **2.3. Jagdstrategie**

- 2.3.1.** Das Wild soll durch möglichst störungsarme Jagdstrategien bejagt werden. Hierbei sollen sich Perioden intensiver Bejagung und jagdlicher Ruhe auf unterschiedlichen Flächen abwechseln.
- 2.3.2.** Es besteht im Wald eine allgemeine Jagdruhe auf alle Wildarten in der Winterzeit vom 01.02. bis 31.03. und in der Wurf- und Setzzeit vom 01.06. bis zum 30.07.  
Der Jagdleiter kann hiervon abweichend zur Schadensabwehr an land und forstwirtschaftlichen

Flächen die Jagd auf Schalenwild erlauben.

Die übrige Zeit gilt als Jagdzeit, soweit keine gesetzlichen Regelungen dagegensprechen.

- 2.3.3. Auf den Jagdflächen werden neben der Einzeljagd auch Gruppenansitze und Bewegungsjagden durchgeführt.
- 2.3.4. Durch den Einsatz geeigneter Jagdhunde soll die Effektivität der Jagden und die Wahrung des Tierschutzes sichergestellt werden. Hierfür kann der Jagdleiter verschiedene Anreizprogramme und Vergünstigungen für Hundeführer nutzen.

## **2.4. Tierschutz**

- 2.4.1. Sowohl auf der Einzeljagd wie auch auf Gemeinschaftsjagden müssen unklare Anschüsse und nicht in Sichtweite verendetes Wild durch befähigte Personen mit geeigneten Hunden kontrolliert bzw. nachgesucht werden.
- 2.4.2. Ist im Zuge einer Einzeljagd eine Nachsuche beauftragt bzw. durchzuführen ist der zuständige Revierleiter und/oder der Jagdleiter zu benachrichtigen.
- 2.4.3. Es soll mit jedem Grenznachbarn eine Wildfolgevereinbarung abgeschlossen werden.
- 2.4.4. Mit Ausnahme der Drückjagden ist bei der Jagd bleifreie Munition zu verwenden.
- 2.4.5. Alle Schützen müssen die jagdlichen Fähigkeiten für eine tierschutzgerechte Erlegung besitzen und dies durch einen geeigneten Schießnachweis entsprechend 3.1.5 belegen.

## **2.5. Versorgung, Verwertung und Vermarktung des Wildes**

- 2.5.1. Ziel des Eigenbetriebes Stadtforst Fürstenwalde ist, auf seinen Jagdflächen qualitativ hochwertiges Wildfleisch zu gewinnen und zu vermarkten.
- 2.5.2. Der Schütze hat das Wild, soweit möglich, unmittelbar nach der Erlegung unter Berücksichtigung einer hohen Wildbret-Qualität und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu versorgen.
- 2.5.3. Das Wild im Stadtforst Fürstenwalde ist nach der Methode des „Ringelns“ mit dem Haupt nach unten hängend aufzubrechen (auszuweiden). Dabei ist der Brustkorb komplett zu öffnen und die Beckenknochen-Naht nicht zu durchtrennen (Schloss wird nicht geöffnet). Der noch warme Wildkörper ist mit Leitungswasser auszuspülen und alsbald in einer der vorhandenen Kühlkammern mit dem Haupt nach unten aufzuhängen.
- 2.5.4. Um den Absatz der erlegten Stücke zu sichern soll der Jagdleiter dauerhafte Lieferverträge mit Wildhändlern schließen, wobei die Preise und Lieferkonditionen (z.B. Abzüge durch nicht verwertbare Teile) jährlich bis Ende März neu zu verhandeln sind.
- 2.5.5. Soweit verfügbar soll das Wild auch an Jäger, Jagdhelfer und Bürger der Stadt Fürstenwalde/Spree abgegeben werden.
- 2.5.6. Um einen Anreiz zu schaffen, junges Wild zu erlegen, kann der Jagdleiter Jägerinnen und Jägern Frischlinge bis 20,0 kg und Kitze bis 9,0 kg die außerhalb der Drückjagden erlegt wurden, vergünstigt zu den in der Preisliste dargestellten Preisen überlassen. Die Stücke müssen zur Freigabe dem Revierleiter vorgezeigt werden.
- 2.5.7. Schwarzwild ist erst nach bestätigter Probe auf Trichinen auszuhändigen.
- 2.5.8. Zur ordnungsgemäßen Versorgung gehören das Anbringen einer Wildmarke und das korrekte Ausfüllen des Wildursprungsscheines für alles erlegte Wild. Bei Fall und Unfallwild ist ebenfalls ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu entwerfen

## **2.6. Jagdhütte „Köhlerhütte“**

Jagderlaubnisscheininhaber und andere berechtigte Personen können die Jagdhütte nach vorheriger Einigung mit dem zuständigen Revierleiter für Übernachtungen nutzen.

Die Köhlerhütte ist pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Vorhandene Misstände sind unverzüglich zu melden.

Für die Nutzung der Köhlerhütte ist ein Nutzungsentgelt gemäß Preisliste zu entrichten.

## **3. Jagdbeteiligungen**

### **3.1. Jagdbeteiligung durch Jagderlaubnisscheininhaber**

3.1.1. Für die Erfüllung der jagdlichen Ziele ist es notwendig eine ausreichend große Anzahl von Jägern in den Jagdbetrieb einzubinden. Zu diesem Zweck sollen Jagderlaubnisscheine für die Jagdfläche ausgegeben werden.

Jagderlaubnisscheine sollen nur Jägerinnen und Jägern erteilt werden, die eine regelmäßige, zuverlässige und tierschutzgerechte Ausübung der Jagd vornehmen. Voraussetzung für die Erteilung der Jagderlaubnis ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainingsschießen im März entsprechend Punkt 3.1.4

Jäger ohne feste Bindung an ein Revier sollen bei der Vergabe freier Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.

3.1.2. Jagderlaubnisscheine sind im März für die Dauer eines Jagdjahres auszugeben. Sie sind nicht übertragbar. Über die Erteilung und den Entzug aus wichtigem Grund entscheidet der Jagdleiter.

3.1.3. Jagderlaubnisscheine und mit ihnen die Erlaubnis im Rahmen der Einzeljagd auf den Flächen, die dem Eigenbetrieb Stadforst Fürstenwalde zugeordnet sind, zu jagen, werden ohne Gewinnerzielungsabsicht erteilt. Ein grundsätzliches Recht, hiermit selbständig auf einer festgelegten Fläche zu jagen, leitet sich aus der Erlaubnis nicht ab.

3.1.4. Jeweils im März und September findet das Trainingsschießen statt. Beim Trainingsschießen muss der Jäger seine jagdlichen Fähigkeiten belegen. Die erfolgreiche Teilnahme am Trainingsschießen im September ist Voraussetzung für die Einladung der Jägerin/des Jägers als Schütze zur Drückjagd.

3.1.5. Über das Ergebnis des Trainingsschießens wird ein schriftlicher Schießnachweis erstellt. Zur Erlangung des Schießnachweises sind Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen mit jagdlichen Kalibern zugelassen.

Beim Trainingsschießen im März sind mit einer Büchse 6 Schüsse auf die jagdliche Schreibe abzugeben. Das Trainingsschießen ist erfolgreich, wenn mindestens 3 waid- und tierschutzgerechte Treffer („Schuss ins Leben“) erzielt werden.

Beim Trainingsschießen im September sind 6 Schuss, laufender Keiler, Anschlag freihändig, Entfernung 50 m, flüchtiges Stück Schwarzwild abzugeben. Das Trainingsschießen ist erfolgreich, wenn mindestens 3 waid- und tierschutzgerechte Treffer („Schuss ins Leben“) erzielt werden.

3.1.6. Die Jagderlaubnisscheine gelten für alle Wildarten. Die mögliche Anzahl der zu erlegenden Stücke Schalenwild richtet sich nach den gültigen Abschussplänen und der persönlichen Freigabe gemäß Jagderlaubnisschein.

3.1.7. Die Jagderlaubnisscheininhaber sind angehalten alle freigegebenen Wildarten, insbesondere das Rehwild, entsprechend der Vorgabe zu bejagen.

3.1.8. Jagderlaubnisscheininhaber sollen zu Sammelansitzen und Schwerpunktbejagungen eingeladen werden. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, an mindestens zwei Jagdtagen als Schütze an einer Drückjagd teilzunehmen.

- 3.1.9. Der Jagdleiter kann im Einzelfall Jagderlaubnisscheininhabern eine Jagdfläche zuweisen, in der er selbständig der Einzeljagd nachgehen kann.  
Auf diesen Flächen können mit entsprechender Ankündigung weiterhin Sammelsitze, Schwerpunktbejagungen oder Bewegungsjagden durchgeführt werden.  
Vor einer Bewegungsjagd gilt auf den betroffenen Flächen eine siebentägige Jagdruhe.  
Jagdflächen sind jährlich neu zu vergeben.
- 3.1.10. Das erlegte Wild geht in das Eigentum der Stadt Fürstenwalde/Spree über.
- 3.1.11. Zur Stimulierung des Jagderfolges können Jagderlaubnisscheininhaber jedes dritte Stück Rehwild, das sie außerhalb der Drückjagd erlegen, zu einem Pauschalpreis übernehmen (siehe Preisliste). Die Stücke müssen von einem Revierleiter freigegeben werden.  
Außerdem können alle vom Jagdleiter freigegebenen und im Jagderlaubnisschein eingetragenen Trophäenträger, soweit es der Abschussplan zulässt, kostenfrei erlegt werden.
- 3.1.12. Der Stadtforst Fürstenwalde begrüßt die Mithilfe bei der Unterhaltung und Pflege von Wildäsungsflächen, bei der Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden als Helfer, anstellender Schütze, Treiber bzw. als Begleiter bei Nachsuchen.
- 3.1.13. Jagdliche Einrichtungen, die Jagderlaubnisscheininhaber selbstständig errichten möchten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Jagdleiters. Bei der Konstruktion und bei der Auswahl der Baumaterialien sind die Hinweise der Unfallverhütungsvorschrift Jagd zu beachten. Nach Fertigstellung ist eine Abnahme und Inventarisierung durch den zuständigen Revierleiter obligatorisch. Der Jagderlaubnisscheininhaber ist für die Pflege und jährliche Prüfung der Einrichtung verantwortlich.  
Der Jagderlaubnisscheininhaber hat eine Woche vor Ablauf des Jagderlaubnisses die Einrichtung zurückzubauen. Ausnahmen davon können vom Jagdleiter zugelassen werden. Sie sind schriftlich zu beantragen.
- 3.1.14. Sammelsitze und Drückjagden sind ausschließlich auf den in der Anlage „Flächenübersicht“ gelb dargestellten Flächen zulässig.

### **3.2. Entgeltliche Jagdbeteiligungen**

- 3.2.1. Im Rahmen zeitlich befristeter Jagderlaubnisse können interessierte Jäger als Jagdgast gemäß Preisliste Einzelabschüsse oder Teilnahmen an Bewegungsjagden buchen.  
Über die Vergabe befristeter Jagderlaubnisse entscheidet der Jagdleiter.
- 3.2.2. Jagdgäste haben die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und geeignete Jagdausrüstung zu verwenden. Sie müssen körperlich in der Lage sein entsprechend der Vorgaben zu jagen.  
Jagdgäste müssen einen aktuellen Schießnachweiß, angelehnt an die Vorgaben des Punktes 3.1.5, vorlegen.
- 3.2.3. Auf der Einzeljagd ist bleifreie Munition zu verwenden.  
Auf Bewegungsjagden, bei denen der Aufbruch gesondert entsorgt wird, dürfen Jäger auf Wunsch bis zum 31.03.2021 weiter mit bleihaltiger Munition schießen.
- 3.2.4. In der Regel werden Plätze bei Bewegungsjagden über externe Jagdreiseanbieter vermarktet.  
Eine direkte Vermarktung an Gäste über die Stadt Fürstenwalde/Spree ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Sammelsitze und Drückjagden sind ausschließlich auf den in der Anlage 2 (Karten) gelb dargestellten Flächen zulässig

### **3.3. Befreiung von Entgelten**

Der Jagdleiter kann Personen von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreien, insbesondere beim Vorliegen von:

- 3.3.1. besonderer Verdienste,
  - 3.3.2. Einsatz von Jagdhunden,
  - 3.3.3. Hilfe bei Sammelansitzen oder
  - 3.3.4. Einstieg von Jungjägern
- Revierleiter haben für ihren Bereich das Vorschlagsrecht zur Befreiung von Entgelten.

#### **4. Verpachtung**

- 4.1. Der Eigenbetrieb Stadtforst Fürstenwalde soll grundsätzlich sämtliche Flächen in Eigenregie bejagen.
- 4.2. Altverträge laufen gemäß den geschlossenen Vereinbarungen.
- 4.3. In allen Fragen zu Pachtverträgen entscheidet der Jagdleiter.

#### **5. Schlussbestimmung**

- 5.1. Diese Vorschrift tritt am 01. September 2019 in Kraft, gleichzeitig verliert die Jagdnutzungsvorschrift vom 12.08.2005 und 01.04.2014 und 01.Mai 2019 ihre Gültigkeit.. Bestehende Verträge bleiben davon unberührt.
- 5.2. Die Anlagen (Preisliste Anlage 1 und Flächenübersicht Anlagen 2) sind Bestandteil der Jagdnutzungsvorschrift.

31.08.2019

Matthias Rudolph  
Bürgermeister